

RS Vwgh 1988/6/8 87/03/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §59 Abs2;

AVG §59 Abs3;

KfIG 1952 §4 Abs1 Z3;

KfIG 1952 §4 Abs1;

Rechtssatz

Die Anträge auf Aufhebung eines Bedienungsverbot es bezüglich bestimmter Haltestellen entlang einer Kraftfahr linie und auf Genehmigung eines zusätzlichen Kurspaares für diese Kraftfahr linie bilden keine untrennbare Einheit, die die Behörde verpflichtet e, beide Anträge einer einheitlichen Beurteilung zu unterziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030152.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at